

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2028**

**Landesvertretung
Schleswig-Holstein und
Hamburg
der Beamtinnen/Beamte
und Angestellte in
Forst und Naturschutz**

Geschäftsführer Manfred Pries, Bahnhofstraße 26, 22967 Sattenfelde

Bahnhofstraße 26
22967 Tremsbüttel-Sattenfelde

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umweltausschuss
Vorsitzenden Klaus Klinkhamer MdL
z. H. Frau Petra Tschanter
Postfach 7121
24171 Kiel

Telefon: (04531) 8 52 26 privat
01724109845
Telefax: (04531) 8 69 07

E-Mail: manfredpries@t-online.de

Ihre Zeichen
L 212

Ihre Nachricht vom
11. Februar 2011

Unsere Zeichen
Lfg- mp/Waldgesetz

Sattenfelde, den
03. März 2011

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Landeswaldgesetzes (Drucksache 17/1067)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der IG BAU, Landesvertretung Schleswig-Holstein und Hamburg der Beamtinnen/Beamte und Angestellte in Forst und Naturschutz wird zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes wie folgt Stellung genommen:

Bei einer Überarbeitung des Landeswaldgesetzes von Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.01.2005 ist es wichtig, dass es auch für den Bürger voll verständlich und nachvollziehbar ist. Daher müssen Auslegungsmöglichkeiten ausgeschlossen sein. Wichtig ist dabei, dass Zuwiderhandlungen oder nicht ordnungsgemäßes Handeln nach dem Landeswaldgesetz in diesem auch entsprechend geahndet werden können. Ansonsten ist das Gesetz nur eine Absichtserklärung und entspricht nicht der Grundlage.

Nun zu den einzelnen Inhalten des Entwurfes des Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes:

- **Streichung des ehemaligen § 3 (Forstliche Rahmenplanung)**
Die forstlichen Rahmenpläne werden von uns als außerordentlich wichtiges Kriterium und Grundlage angesehen, um die Öffentlichkeit und auch die Politik über den derzeitigen Stand und Entwicklung der Wälder in Schleswig-Holstein zu informieren

sowie falls erforderlich, zum Handeln aufzufordern. Dieses ist nur durch einen aktuellen Waldbericht möglich

- **Seite 8, § 2 (Begriffsbestimmungen)**

Es sollen die Absätze 4 und 5 des bestehenden Waldgesetzes gestrichen werden. Wir sind der Meinung, dass der bisherige Absatz 5 hinsichtlich der Waldbesitzenden im Sinne des Gesetzes unbedingt erhalten bleiben muss. Hier braucht lediglich der Satz 2 des Absatzes entsprechend geändert werden.

Dieses ist erforderlich, wenn behördlich die Frage der Verantwortlichkeit für den betreffenden Wald besteht, die Haftung, Empfänger von Fördermöglichkeiten sowie zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten.

- **Seite 9, § 5 Absatz 2, Punkt 3 (Bewirtschaftung des Waldes)**

In dem Gesetzesentwurf könnte verstanden werden, dass Pflanzung nur mit Vermehrungsgut angestrebt werden soll. U. E. fehlt hier das Ziel, insbesondere bei Wiederaufforstung bzw. bei Verjüngung, die Naturverjüngung besonders hervorzuheben und anzustreben.

Weiterhin fehlt der Hinweis auf eine Beschränkung des Einsatzes von Pflanzennährstoffen lediglich auf die anthropogener Nährstoffmängel und Bekämpfung immissionsbedingter Bodenversauerung.

- **Seite 10, § 9 Abs. 1 (Umwandlung von Wald)**

Der zweite Satz im Absatz 1 muss gestrichen werden, da Wald nur mit Genehmigung entfernt werden darf. Dieses auch, wenn generell eine andere Nutzungsart festgelegt wird, kann durch natürliche Weise auf den Flächen Wald entstehen. Wegen der Gleichbehandlung aller Flächenbesitzer kann hier keine Ausnahme gemacht werden.

- **Seite 10, § 9, Abs. 2 (Umwandlung von Wald)**

Hier muss in der zweiten und dritten Zeile das „*Einvernehmen*“ mit der unteren Naturschutzbehörde in „*Benehmen*“ mit der unteren Naturschutzbehörde geändert werden.

- **Seite 11, § 9, Abs. 6 (Umwandlung von Wald)**

Hier fehlt u. E. der Hinweis über die jeweilige Größe der Ersatzfläche bzw. ein Hinweis, dass dieses durch Erlass der obersten Forstbehörde festgelegt wird.

- **Seite 12, § 9, Abs. 9 (Umwandlung von Wald)**

Der Satz 2 ist nur sehr schwer kontrollierbar und auch jeweil nachweisbar. Hier kann es zwischen Forstbehörde und Flächeneigentümer zu Beweisschwierigkeiten kommen, weil der zeitliche Nachweis nicht festgelegt werden kann.

- **Seite 12, § 10, Abs. 2 (Erstaufforstung)**

Hier ist das Wort „*Einvernehmen*“ mit der unteren Naturschutzbehörde in „*Benehmen*“ mit der unteren Naturschutzbehörde zu ändern.

- **Seite 15, § 18 (Reiten im Wald)**

Erster Satz im ersten Absatz auf der Seite muss heißen:

Trittfeste Fahrweg in öffentlichen Eigentum, die in der freien Landschaft verlaufende Straßen, Wege und Flächen, auf den das Reiten zulässig ist, verbind, „*können*“ von der unteren Forstbehörde nach Anhörung der Waldbesitzenden als Reitwege ausgewiesen werden.

Weiterhin muss darauf hingewiesen werden, dass auf sandwassergebundenen Wegen grundsätzlich mit Trittschäden zu rechnen ist.

- **Seite 16, § 24 (Waldabstand)**

Wenn der Absatz 2 des bestehenden Waldgesetzes erhalten bleiben soll, ist auch das Wort „*Waldschutzstreifen*“ in „*Waldabstand*“ zu ändern.

- **Seite 17, § 28, Abs. 2 (Entschädigung, Übernahmeverlangen)**

Im Absatz 2 ist bei zuständigen Forstbehörde das Wort „*zuständigen*“ zu streichen. Es gibt nur eine untere Forstbehörde und eine oberste Forstbehörde. Die Frage ist hier, welche Forstbehörde entscheidet.

- **Seite 19, § 32, Abs. 2 (Forstbehörden)**

Es muss weiterhin aufgeführt werden, dass zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben Außenstellen geschaffen werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese nur noch vom LLUR

direkt erledigt werden. Dadurch würde die Bürgernähe und der direkte Kontakt zu Waldbesitzer verloren gehen.


- **Seite 21, § 41 (Befreiungen)**

Im ersten Satz ist bei „zuständige Forstbehörde“ das Wort „zuständige“ in „untere“ zu ändern, da es lediglich eine untere Forstbehörde zukünftig geben wird.

Insgesamt ist zu dem ganzen Gesetzentwurf anzumerken, dass Waldflächen grundsätzlich von forstlich fachkundig ausgebildete Personen betreut und beraten werden müssen. Dieses wird schon durch die Zertifizierung vorgeschrieben (der Landeswald hat sogar eine Doppelzertifizierung). Um das zu erreichen bedarf es auch dringend der Ausbildung von Fachkräften, die sich mit dem Standort Schleswig-Holstein identifizieren können. Zu dieser Problematik ist in dem Gesetzesentwurf keine Aussage gemacht.

Zu den aufgeführten Punkten sind wir gern bereit, bei der Anhörung entsprechende Ausführungen und Erläuterungen vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen


Manfred Pries
Geschäftsführer